

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Schmölln**
In der Fassung der 4. Änderung vom 00.00.0000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 17. Januar 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 3 – Ortsteile – der Hauptsatzung erhält zusätzlich den Absatz 2 in folgender Fassung:

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

2. Es wird § 6a - Zusammensetzung des Stadtrates – eingefügt

§ 6a

Entsprechend § 23 Abs. 3 S. 2, 3 ThürKO besteht der Stadtrat der Stadt Schmölln mit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 aus 30 Mitgliedern.

§ 2
In – Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel